

Schreiben an Hamburgische Notarkammer

Hamburgische Notarkammer
Gustav-Mahler-Platz 1
20354 Hamburg

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg
85043670 4762 24.09.21 09:20

Sendungsnummer: RR 6828 7778 2DE
Einschreiben

Sehr geehrter Herr Präsident Zier
Sehr geehrter Herr Vizepräsident Dr. Pfeifer

Anbei erhalten Sie einen Ausdruck des Dokuments "*Die heile Welt von Henning Müller*" (12 Seiten), das dokumentiert, daß sich das Landgericht Hamburg seit Jahren weigert, beglaubigte Abschriften von Klageschriften, Verfügungen usw. in Papierform herzustellen und an Naturalparteien zuzustellen.

Offenbar verweigern auch Hamburger Notare die Herstellung beglaubigter Abschriften in Papierform, wozu Notare gemäß § 42 BeurkG gesetzlich verpflichtet sind ("*Diese Verpflichtung ist die Kehrseite des Beurkundungsmonopols, das den Notaren übertragen worden ist*", BGH V ZB 67/14, Rn. 16).

Die fünf Hamburger Notare Dr. Jürgen Bredthauer, Dr. Andre Vollbrecht, Dr. Michael Commichau, Dr. Martin Mulert und Dr. Wolfram Radke haben sich ebenfalls geweigert, eine beglaubigte Abschrift in Papierform herzustellen (siehe unten das Schreiben vom 12.09.2021), wobei die Hamburger Notare nicht nur die Herstellung einer beglaubigten Abschrift in Papierform verweigerten (§ 42 BeurkG), sondern auch die Begründung ihrer Verweigerung der Amtstätigkeit verweigerten (§ 15 BNotO, BGH: "*Danach darf der Notar seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern*").

Sollten Sie, Herr Präsident Zier, Herr Vizepräsident Dr. Pfeifer, irgendeinen Hamburger Notar kennen, der nicht unter Verstoß gegen § 15 BNotO seine Amtstätigkeit verweigert und gemäß § 42 BeurkG beglaubigte Abschriften in Papierform herstellt, dann teilen Sie mir bitte den Namen dieses Notars mit.

Mit freundlichen Grüßen

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

§ 42 Beglaubigung einer Abschrift

(1) Bei der Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde soll festgestellt werden, ob die Urkunde eine Urschrift, eine Ausfertigung, eine beglaubigte oder einfache Abschrift ist.

(2) Finden sich in einer dem Notar vorgelegten Urkunde Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen oder unleserliche Worte, zeigen sich Spuren der Beseitigung von Schriftzeichen, insbesondere Radierungen, ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde aufgehoben oder sprechen andere Umstände dafür, daß der ursprüngliche Inhalt der Urkunde geändert worden ist, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden, sofern es sich nicht schon aus der Abschrift ergibt. usw. usw.

Schreiben an die Notare am Gänsemarkt

Notare am Gänsemarkt
Gänsemarkt 50
20354 Hamburg

12.09.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Jürgen Bredthauer
Sehr geehrter Herr Dr. Andre Vollbrecht
Sehr geehrter Herr Dr. Michael Commichau
Sehr geehrter Herr Dr. Martin Mulert
Sehr geehrter Herr Dr. Wolfram Radke

Anbei erhalten Sie einen Ausdruck des Dokuments "*Die heile Welt von Henning Müller*" (12 Seiten), das dokumentiert, daß sich das Landgericht Hamburg seit Jahren weigert, beglaubigte Abschriften von Klageschriften, Verfügungen usw. in Papierform herzustellen und an Naturalparteien zuzustellen.

Hiermit wird angefragt, ob einer Ihrer Notare (Herr Dr. Jürgen Bredthauer, Herr Dr. Andre Vollbrecht, Herr Dr. Michael Commichau, Herr Dr. Martin Mulert oder Herr Dr. Wolfram Radke) in der Lage wäre, in der 24. Zivilkammer eine beglaubigte Abschrift der Verfügung 324 O 546/19 vom 10.12.2019 und eine beglaubigte Abschrift des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 in Papierform herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesnotarordnung (BNotO)

§ 15 Verweigerung der Amtstätigkeit

(1) Der Notar darf seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Zu einer Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ist er nicht verpflichtet.

(2) Gegen die Verweigerung der Urkunds- oder sonstigen Tätigkeit des Notars findet die Beschwerde statt. Beschwerdegericht ist eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

§ 4 Ablehnung der Beurkundung

Der Notar soll die Beurkundung ablehnen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

§ 44 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags

Der Rechtsanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird und den Auftrag nicht annehmen will, muß die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

vgl. z.B. BGH V ZB 67/14 vom 01.10.2015: "*Danach darf der Notar seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Diese Verpflichtung ist die Kehrseite des Beurkundungsmonopols, das den Notaren übertragen worden ist.*"

Die heile Welt von Henning Müller

Bemerkungen zum "eJustice - Praxishandbuch"

von Gerichtsdirektor Dr. Henning Müller

Direktor Dr. Henning Müller
c/o Sozialgericht Darmstadt
Steubenplatz 14
64293 Darmstadt

01.09.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

ich habe in einer hiesigen Buchhandlung ein gedrucktes Exemplar Ihres "Praxis"-Handbuchs gekauft. Ich stellte fest, daß Ihr "Praxis"-Handbuch zwar die Gesetze kommentiert (siehe "Anhang", Seite 6-7), aber Ihr "Praxis"-Handbuch die davon völlig abweichende tatsächliche Praxis der Gerichte verschweigt, so daß den Lesern Ihres "Praxis"-Handbuchs eine völlig realitätsferne heile Welt vorgegaukelt wird.

Nehmen wir als realitätsnahes Praxisbeispiel das Landgericht Hamburg, das mit mehr als 200 Richtern zu den größten deutschen Landgerichten gehört. Beim Landgericht Hamburg ist es seit Jahren Praxis, daß Klageschriften nicht mehr in Papierform an Naturalparteien zugestellt werden (vgl. § 271 ZPO), sondern als "einfache Emails" ("E-Mails", "Mails") mit PDF-Anlagen, die **nicht** PDF/A-Dateien sind (siehe "Anhang", Seite 7: ERVB 2019) und **nicht** "mit einer qualifizierten elektronischen Signatur" versehen sind (siehe "Anhang", Seite 6: ZPO, § 130a, Abs. 3, Alternative 1) und auch **nicht** "von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg" (siehe "Anhang", Seite 6: ZPO, § 130a, Abs. 3, Alternative 2) an Naturalparteien "gemailt" werden, die **nicht** "der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben" (siehe "Anhang", Seite 6: ZPO, § 174, Abs. 3, Satz 2) oder sogar die Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich verboten haben.

1. Einfache Emails

In Ihrem "eJustice - Praxishandbuch", 5. Auflage 2020, Seite 69, schreiben Sie:

"§ 130a ZPO und die ERVV lassen E-Mails bereits deshalb nicht zu weil E-Mails leicht abfangbar (und damit von Unberechtigten lesbar) und auch manipulierbar sind. Unter IT-Sicherheitsgesichtspunkten entspricht eine (einfache) E-Mail letztlich mehr einer Postkarte als einem Brief in einem Umschlag. E-Mails in der Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten sind daher praktisch tabu. Dies gilt schon für die Kommunikation von Rechtsanwälten mit ihren Mandanten, aber erst recht für Korrespondenz von oder mit dem Gericht."

Sie verschweigen aber in Ihrem "Praxis"-Handbuch die völlig abweichende Praxis deutscher Gerichte, z.B. des Landgericht Hamburg, das seit Jahren "einfache Emails" an Verfahrensbeteiligte "mailt".

Unten im "Anhang", Seite 1, ist eine solche "einfache Email" des Landgericht Hamburg abgebildet. Darin schreibt der Hamburger Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring am 11.12.2019 folgendes:

From: =?iso-8859-1?Q?Meyer-D=FChring=2C_Olaf?=
Subject: 324 O 546/19; Vfg. v. 10.12.2019
Date: Wed, 11 Dec 2019 08:31:44 +0000

Subject: 324 O 546/19; Vfg. v. 10.12.2019

Date: Wed, 11 Dec 2019 08:31:44 +0000

Guten Tag Herr xxxxx,=20

anliegend erhalten Sie die Verf=FCgung vom 10.12.2019 nebst Anlage nur per =
Mail zur Kenntnis und weiteren Veranlassung =FCbersandt.

Wegen des Umfangs des Verf=FCgungsantrag ist der Anhang in 3 Mail aufgeteil=
t. Dies ist Mail Nr. 1.

Mit freundlichem Gru=DF

Olaf Meyer-D=FChring, JHS

2. Keine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung elektronischer Dokumente

In Ihrem "eJustice - Praxishandbuch", 5. Auflage 2020, Seite 162-163, schreiben Sie:

*"Nach dem Ermessen des Gerichts können auch andere als die "besonders zuverlässigen Personen" gem. § 174 Abs. 1 ZPO Adressat einer elektronischen Zustellung gegen Empfangsbekanntnis werden, wenn sie der Übermittlung **"ausdrücklich" zugestimmt** haben. Dazu, wie diese "ausdrückliche" Zustimmung konkret ausgestaltet sein muss, verhält sich das Gesetz nicht. Während der Wortlaut es nahelegt, dass eine explizite Willenserklärung notwendig ist, spricht unter praktischen Gesichtspunkten viel dafür, dass jedenfalls die eigene Nutzung des EGVP-Clients durch den Bürger für die rechtsverbindliche Kommunikation dem Erfordernis der "ausdrücklichen Zustimmung" genügt. Es dürfte bereits als venire contra factum proprium anzusehen sein, wenn der Bürger ohne Erklärung eines entsprechenden Ausschlusses dem Gericht elektronische Nachrichten aus einem auf seinen Namen eingerichteten Postfach übermittelt, dann aber nicht davon ausgeht, dorthinein auch Antworten des Gerichts zu erhalten. Hinzu tritt aber noch, dass der Bürger im Rahmen des Installationsprozess jedenfalls der gängigen EGVP-Clients zur Erstellung des Postfachs auswählen muss, mit der Nutzung des Postfachs "zur rechtsverbindlichen Kommunikation" einverstanden zu sein."*

Wer meinen Vor- und Zunamen und das Wort "Impressum" bei Google eingibt, findet diese Erklärung:

"Emails im HTML-Format, mit Dateianlagen und mit unklaren Betreff-Zeilen werden automatisch gelöscht. In wichtigen Fällen senden Sie bitte einen Brief per Post."

Ich habe die Zusendung von Emails im HTML-Format und mit Dateianlagen **ausdrücklich verboten**. Und da ich weder ein EGVP-Postfach noch ein De-Mail-Postfach habe, wäre mir ein elektronisches Empfangsbekanntnis gemäß § 174 Abs. 4 ZPO auch technisch überhaupt nicht möglich gewesen.

Sie verschweigen in Ihrem "Praxis"-Handbuch die Praxis, z.B. des Landgericht Hamburg, das "Emails" mit Dateianlagen an Parteien "mailt", selbst wenn die Parteien dies **ausdrücklich verboten** haben.



3. Weder qualifizierte elektronische Signaturen noch sichere Übermittlungswege

Keine der drei Dateianlagen zur Email, die das Landgericht Hamburg am 11.12.2019 an mich "mailto", war mit einer qualifizierten Signatur versehen (= Verstoß gegen ZPO, § 130a, Abs. 3, Alternative 1), und keine dieser drei Dateien "mailto" das Landgericht Hamburg auf einem sicheren Übermittlungsweg (= Verstoß gegen ZPO, § 130a, Abs. 3, Alternative 2).

Sie verschweigen in Ihrem "Praxis"-Handbuch die Praxis des LG Hamburg und anderer Gerichte, die Dateien ohne qualifizierte Signaturen auf unsicheren Übermittlungswegen an Naturalparteien "mailen", und sogar dann, wenn die Naturalparteien diese gesetzwidrige Praxis ausdrücklich verboten haben.

4. Keine den Normen entsprechende PDF-Dateien als Dateianlagen

Als ich die drei Dateianlagen mit meinem Original-Adobe-Acrobat 6 öffnen wollte, stürzte mein PC ab. Eine später durchgeführte technische Analyse ergab, daß die drei angeblichen PDF-Dateien, die keine PDF/A-Dateien waren und auch keiner PDF-Norm entsprachen, nicht mit dem Original-Adobe-Acrobat erstellt worden waren, sondern mit irgendeinem Billig-Programm, das nicht die Normen beachtet.

	<p>Adobe Acrobat Pro 2020 Vollversion Box CD 2 Win/Mac kommerziell Handbuch OVP NEU Brandneu EUR 639,90 Sofort-Kaufen</p>
	<p>Ashampoo PDF Pro 2 - PDF editor to create, edit, convert and merge PDFs - 3 User Brandneu EUR 17,99 eBay-Garantie Sofort-Kaufen Gratis 2-Tage-Lieferung Verkäufer zahlt Rückversand 205 verkauft</p>

In Ihrem "Praxis"-Handbuch erwecken Sie den realitätsfernen Eindruck, daß jeder Richter ohne den Original-Adobe-Acrobat mit beliebigen Programmen, die man bei ebay für wenig Geld kaufen kann, PDF-Dateien erzeugen könnte, die den PDF-Normen vollständig entsprechen. Dies ist äußerst naiv.

Wenn Sie sich einmal die Mühe machen würden, die 1310 Seiten umfassende, mit größter Präzision von Chuck Geschke, John Warnock et alii verfaßte "PDF Reference. Sixth edition. Adobe Portable Document Format. Version 1.7" zumindest teilweise zu lesen, dann würden Sie zur Einsicht gelangen, daß es nur ganz wenige Computerfirmen geben kann, die genormte PDF-Dateien generieren können. Nur wer den Original-Adobe-Acrobat benutzt, kann wirklich sicher sein, daß die damit erzeugten PDFs den gesetzlich vorgeschriebenen Normen (z.B. PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA) vollständig entsprechen.

5. Verweigerung der Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019*" in Papierform

Sofort nach Erhalt der Email vom 11.12.2019 mit den drei nicht den Normen entsprechenden PDFs, die bei meinem PC zum Computerabsturz führten, habe ich am 12.12.2019 mittels DHL-Express das Landgericht Hamburg aufgefordert, an meine Adresse als gerichtliche Zustellung gemäß §§ 166 ZPO eine beglaubigte Abschrift der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform zuzustellen.

Sämtliche Richter des Landgericht Hamburg weigern sich seit dem 10.12.2019 bis zum heutigen Tag (01.09.2021), also seit 1 3/4 Jahren bzw. seit 21 Monaten bzw. seit 631 Tagen, an meine Anschrift eine beglaubigte Abschrift der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform zuzustellen, weil sich alle Richter des Landgericht Hamburg seit Jahren weigern, Klageschriften, Anklageschriften, gerichtliche Verfügungen usw. an Naturalparteien (Beklagte, Angeklagte) in Papierform zuzustellen.

Die folgenden Richter verweigerten die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019*" in Papierform:

- Präsident Dr. Marc Tully verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Präsident Bernd Lübbe verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Vorsitzende Richterin Simone Käfer verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Vorsitzender Richter Harald Schulz verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Richterin Barbara Mittler verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Richter Julius Kemper verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Richterin Pia Böert verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Richterin Filiz Topal verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.
- Richter Dr. Christopher Sachse verweigerte die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform.

6. Verweigerung trotz privater Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs

Da das Landgericht Hamburg die Zustellung in Papierform seit Jahren verweigert, habe ich Präsident Bernd Lübbe 25 Euro als Anzahlung für die private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs als Einschreiben geschickt (siehe "*Anhang*", Seite 5) und ihm angeboten, auf sein Privatkonto einen drei- oder vierstelligen Euro-Betrag für die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlagen*" zu überweisen. Präsident Bernd Lübbe hat zwar die Anzahlung von 25 Euro erhalten, aber trotzdem die Gewährung rechtlichen Gehörs sowie die Zustellung der Verfügung in Papierform verweigert.

Auch der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring, dem ich ebenfalls mit einem separaten Einschreiben 25 Euro als Anzahlung geschickt hatte, hat ebenfalls die Anzahlung erhalten, aber trotzdem ebenfalls die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlagen*" in Papierform verweigert.

In Ihrem "*Praxis*"-Handbuch, worin den Lesern eine völlig realitätsferne heile Welt vorgegaukelt wird, wird verschwiegen, daß deutsche Gerichte, z.B. das Landgericht Hamburg, sich seit Jahren weigern, beglaubigte Abschriften von Klageschriften, Anklageschriften, Verfügungen usw. an Naturalparteien (Beklagte, Angeklagte) in Papierform zuzustellen.

7. Elektronische Aktenführung als Paradies für gerichtliche Urkundendelinquenten

In Ihrem "eJustice - Praxishandbuch", 5. Auflage 2020, Seite 265, schreiben Sie:

*"Insbesondere handelt es sich bei den elektronischen Dateien regelmäßig **nicht um eine Urkunde**, selbst dann wenn das Ziel der Beweiserhebung ausschließlich der in der Datei verkörperte Gedankeninhalt ist, weil es jedenfalls daran fehlt, dass die Datei verkehrsfähig ist. Der in einer elektronischen Datei verkörperte Gedankeninhalt ist nämlich nur durch den Einsatz technischer Hilfsmittel verfügbar zu machen."*

Wie auf Seite 3 geschildert wurde, führten die drei PDFs bei meinem PC zu einem Computerabsturz. Unter Verwendung von Spezialprogrammen ist es mir jedoch später gelungen, einige Seiten als Scans aus den drei normwidrigen PDFs zu extrahieren, darunter auch den Scan des vom Urkundsbeamten Olaf Meyer-Dühring verfaßten Begleitbriefs vom **11.12.2019** (siehe "Anhang", Seite 3). Dabei konnte auch später festgestellt werden, daß diese drei PDFs insgesamt einen Umfang von 81 Seiten haben.

1 1/2 Jahre später erhielt ich dann plötzlich eine Drucksachensendung (keine Zustellung, keine Email) mit einem von der Urkundsbeamtin Heinelt verfaßten völlig identischen Begleitbrief vom **20.05.2021** (siehe "Anhang", Seite 4), d.h. in beiden Begleitbriefen steht exakt dieselbe urkundliche Erklärung:

"Anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage."

Die Drucksachensendung der Urkundsbeamtin Heinelt hat jedoch nur einen Umfang von **38 Seiten**. Dagegen haben die drei PDFs des Urkundsbeamten Meyer-Dühring einen Umfang von **81 Seiten**. Die Drucksachensendung der Urkundsbeamtin Heinelt umfaßt die Hälfte weniger. Exakt **43 Seiten** wurden vermutlich im Wege der Urkundenunterdrückung aus der Gerichtsakte beiseite geschafft.

Heutzutage können Richter und Urkundsbeamte einfach die Hälfte der Gerichtsakte beiseite schaffen, ohne daß sie befürchten müssen, wegen Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) angeklagt zu werden. Die elektronische Aktenführung ist ein Paradies für gerichtliche Urkundendelinquenten.

Email von "olaf.meyer-duehring" vom 11.12.2019 mit Anfang der binären PDF-Dateianlagen

Return-Path: <olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>
Received: from mailin89.aul.t-online.de ([172.20.26.207])
by ahead20a18.aul.t-online.de (Dovecot) with LMTP id 8gZiKHmp8F07xwAAi9524g;
Wed, 11 Dec 2019 09:31:53 +0100
Received: from mx2.ondataport.de ([141.91.175.182]) by mailin89.aul.t-online.de
with (TLSv1.2:ECDHE-RSA-AES256-GCM-SHA384 encrypted)
esmtp id liexPN-2C9gPI0; Wed, 11 Dec 2019 09:31:45 +0100
Received: from mx2.ondataport.de (127.0.0.1) id hu2kkm0171s0 for <xxxxxxxxxxxx>; Wed, 11 Dec 2019 09:31:38
+0100 (envelope-from <olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>)
Received: from ccms-out-hh.lclmspa020.dpaorvv.de ([10.61.127.10])
by mx2.ondataport.de ([10.61.98.71]) (DP Antispam)
with ESMTPS (version=TLSv1 cipher=ECDHE-RSA-AES256-SHA bits=256/256)
id o201912110831380147187-24; Wed, 11 Dec 2019 09:31:38 +0100
Received: from ccms-out-sbr.lclmspa020.dpaorvv.de (lclmspa020.dpaorvv.de [10.62.124.10])
by ccms-out-hh.lclmspa020.dpaorvv.de (Postfix) with ESMTP id D11757C038
for <xxxxxxxxxxxx>; Wed, 11 Dec 2019 09:31:44 +0100 (CET)
Received: from WCLMSPA074.dpaorvv.de (wclmspa074.dpaorvv.de [10.62.30.74])
by ccms-out-sbr.lclmspa020.dpaorvv.de (Postfix) with ESMTPS id C11016602A
for <xxxxxxxxxxxx>; Wed, 11 Dec 2019 09:31:44 +0100 (CET)
Received: from WCLMSPA089.dpaorvv.de (10.62.30.89) by WCLMSPA074.dpaorvv.de
(10.62.30.74) with Microsoft SMTP Server (version=TLS1_2,
cipher=TLS_ECDHE_RSA_WITH_AES_256_GCM_SHA384) id 15.1.1847.3; Wed, 11 Dec
2019 09:31:44 +0100
Received: from WCLMSPA089.dpaorvv.de ([fe80::ed21:9944:876f:15f]) by
WCLMSPA089.dpaorvv.de ([fe80::ed21:9944:876f:15f%5]) with mapi id
15.01.1847.003; Wed, 11 Dec 2019 09:31:44 +0100
From: =?iso-8859-1?Q?Meyer-D=FChring=2C_Olaf?=
<olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>
To: "xxxxxxxxxxxx" <xxxxxxxxxxxx>
Subject: 324 O 546/19; Vfg. v. 10.12.2019
Thread-Topic: 324 O 546/19; Vfg. v. 10.12.2019
Thread-Index: AdWv/SSDPjpiP6hpRyCyRJlJn5rw5g==
Date: Wed, 11 Dec 2019 08:31:44 +0000
Message-ID: <fb15cc06f11b42a0b63aeba239dd141b@lg.justiz.hamburg.de>
Accept-Language: de-DE, en-US
Content-Language: de-DE
X-MS-Has-Attach: yes
X-MS-TNEF-Correlator:
x-originating-ip: [10.63.255.25]
Content-Type: multipart/mixed;
boundary="=_002_fb15cc06f11b42a0b63aeba239dd141b@lgjustizhamburgde_"
MIME-Version: 1.0
X-Mlf-CnxxnMgmt-Allow: 10.61.127.10
X-Mlf-Version: 9.2.2.5291
X-Mlf-License: BSVKCAP
X-Mlf-UniqueId: o201912110831380147187
X-TOI-SPAM: n;1;2019-12-11T08:31:53Z
X-TOI-VIRUSSCAN: unchecked
X-TOI-EXPURGATEID: 149288::1576053105-000010CF-09836814/0/0
X-TOI-SPAMCLASS: CLEAN, NORMAL
X-TOI-MSGID: 02c2de27-be39-47e7-bfe6-e01320bb3567
X-ENVELOPE-TO: <xxxxxxxxxxxx>
X-PMFLAGS: 570949824 0 1 PHGBZQYA.CNM

--_002_fb15cc06f11b42a0b63aeba239dd141b@lgjustizhamburgde_
Content-Type: text/plain; charset="iso-8859-1"
Content-Transfer-Encoding: quoted-printable

**Guten Tag Herr xxxxx,=20
anliegend erhalten Sie die Verf=FCgung vom 10.12.2019 nebst Anlage nur per =
Mail zur Kenntnis und weiteren Veranlassung =FCbersandt.
Wegen des Umfangs des Verf=FCgungsantrag ist der Anhang in 3 Mail aufgeteilt=
t. Dies ist Mail Nr. 1.**

**Mit freundlichem Gru=DF
Olaf Meyer-D=FChring, JHS**

-----Urspr=FCngliche Nachricht-----
Von: LGSRVAD <LGSRVAD@lg.justiz.hamburg.de>=20
Gesendet: Mittwoch, 11. Dezember 2019 09:14
An: Meyer-D=FChring, Olaf <olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>
Betreff: Nachricht vom Kopierer aus ZJG Raum B332

Diese E-Mail wurde gesendet von "ZJG-B332-R" (MP 3555).

Scan-Datum: 11.12.2019 09:14:17 (+0100)
R=FCckfragen an: lgsrvad@lg.justiz.hamburg.de

Diese E-Mail wurde gesendet vom Kopierer aus dem ZJG Raum B332

Diese E-Mail wurde vom Kopierer aus dem ZJG Raum B332 gesendet.

--_002_fb15cc06f11b42a0b63aeba239dd141b@lgjustizhamburgde_
Content-Type: application/pdf; name="20191211091417192.pdf"
Content-Description: 20191211091417192.pdf
Content-Disposition: attachment; filename="20191211091417192.pdf";
size=1252503; creation-date="Wed, 11 Dec 2019 08:25:19 GMT";
modification-date="Wed, 11 Dec 2019 08:31:43 GMT"
Content-ID: <51D894445FE6634B8366785C2D72BC61@dpaorvv.de>
Content-Transfer-Encoding: base64

JVBERi0xLjQKJeLjz9MKNCawIG9iago8PC9UeXB1L1hPYmplY3QKL1N1YnR5cGUvSW1hZ2UKL1dp
ZHRoIDE3NTQKL0hlaWdodCAxMjQwCmJwCm9CaXRzUGVvY29tcG9uZW50IDgKL0NvbG9yU3BhY2UvRGV2

usw. usw. usw.

24187MyDCRHBY7CqV9e0DSmhcKBRENa3hL9EeE9lDbgvzbtDigWG1hiqIg+ttOK/H7pggzSDP/8
N92gg0qPj1d5kLDFYr7S0QsN0vYqhaQdK9U0gnd3ahBsINvp0nCdqCddEMKs7Kj/pEcSvrFZFaSf
W5oVbLggqGTHBb8KwQJ4Uy1UFtM7Ewx+1WgzCDGgw7fEhummV8GwRnmFfCpkndYjHQTRFHIo7Cf
6XmSWGAm6w/YdEbvTMGIjBvqguthVdA05r04evt4Ta/r01VUCme0FTiLhBKE0PQRHGqvu8K7pQ0z
zum7V09LY3Z2ZI+q/aMiDlEgUm99xkbu/dfkY5nYW9uNX7hwtkIDcmgZoS3xBoenfcIFLzEQrSCm
RjPULa2bQLFY38tUs5KLwmm7emdixilWv/cKKSuRkE+0Q3UMQv1r6cN8gvDm3Y1RCSNNr6v40qbU
JoVbI+3CKwCMF9fdqvG1BB/aa/8mOnoQ01WL0DLN6Xpf9e6CCD6ftKvENBggVoT6I6GsNNDYOO+6
IqEed1VJfvrfiDQiV7CdiN0izVT/yUkdo6DCDUIJp4UMHGvig7kJsFIpvrwlp+wbFEmxUBgCGCR2
Tht2l16RbpMIHaZ2apBweq267HKVUNQocNDaph4SILKcCCTsj4TVsIm8l1IEGgcRFYOWRx/fvVbC
emHFRIN1MQaptp6EhBQhsN7aiI1OziDNE7c63YoNmVYuKwTKwFVERxQqSkGI9gogyMeStLojwQZd
e4ZboRBhPDCDqpr1ktDEyGwi6DFypBmXpHc2LNJbCYWgZCw7hJXDhkMxV0Q0NgFBEDyPhFDoIiPw
g71CiTRCd8YRI7Tt/bKwFO8YP0gQiKSYf/YJmSmDU3ToiY5AinXHDCXKTIVRHyOEZ+pJN/dqlnai
NE3vJkX91vKoGiInstUFQjpfIGBwuMmQPYIMIi7j90DKd/w22/adBAG2Hkg0NwRdJPhVr2GLKch7
952az2FttSFgIERGE0G6EEivYp6e/fxb7uEQvqhshlt1i0zI0z2IwgwybFAIQ4NNegQNCkm/6QMY
btJCQiXJaI6D/EgxsrWCEMTPEGEgithhurGqwg9oVqiD9RJP4uRsqdyCCCIQR3Zw0pKiT02odir
JSChg2mmvkwDwncEQXkUEPvL1CrWGodkh0w0oqhmQ0DrQWmi3Bz2gQTD9KOLL5dNu0d8ZceHXFFq
1kv6iTEXZ/JeYFZ2NERwc9ggR3gYXBj2oiGHEWm2isg5dkdf3QZ25iMIQmEiVBJN9qg7uDJcVsd
xbZGdtNBORLYTOGnJWWPvWgl9NrHcRO/PbuI3BA0g8JpOG8MMrYYmJujwRvCQyMdYaHkIQ0HXQa
+yBceyHJSFKONjUTWzSLBQoLSiZ7yGxwpbAH6WE7NsLCw0diaNozQNSC6kFVKJW3ZCgcEyShCsAj
BWNL4b2gYQP8REWU7beqLeYPxIULYTEF/uycWNEJbfxDIYCiHkakCNilzskCmmEQ0AigwQODfleA
hcJ9OHBFDph64bZBccra2fZiHiyqhaQbMjcnNroYequXBzYrEFSaqdpAXbBjEdBqL6Ix8jySvCjY
JwrjBB7wmyDfzQQRVB4QaDB2U5Rzj4Twg4ndPpQf91UPWHbmVI7KCAhoi1ber13Ww+nXtQCCL1+
0IdjC7svUzsaBcy8aI3oE3u6W3hx4aQiJGSQ9FyF4ThyFBIrNpGDpSx7v3tJPPkLFN5zMK4Z/OJX
dCybKXpHYIK5LAZnaYganwWG/3vt8G0IiSbquI8HahA/Bw5KAXI8dhoLZ361Vv6K3Cu/6zIaDQb7
4iSde2LQwHpySjdeeHQoHUm5TnHhbrtXIKj8GiShxfph74a5X4zCGoIExzTlBwJUwwKBCdkBVSEQ
2TQW/3wTQYp+trWOGhBhIcRtNzvQMSM5F2YtlbD+tKqQE70r2R2QjreDhXoNsLQaVsLC+mRkoTT
QdxsMjhziIwZic3JUyNiVJQGQoOR0fvqGQXMgnqnKmGfblbJw6w4cHu+HiMIUQjSpAX08jhwP2h
EOpK2DIMEhDYCoWsEQYU9h+IVKiWfj43qnqWqUKCNBUxEJb52LowJU5WQwQoFwXgRBBwQWHph4K
0qcMIQ63MgQXhOp2I62nO0gF1abBwgVoKENRFBkM4Lk7dKHwYL6Se8NP9gkoV5NCKJJShaDIMEoQ
NP6q7KoCKoY2tAvdEbtP8mQ6+GDWw05B5GqH+trGQq2w1BK10FJ3K2DTfnY7YL8W2DI8oZBeUE9m
WvfkFyQZFOE29U9N32wWzjSsIqkXcgRIrEUSQGAwjs00qg1UMgQOTBBUJV19sNvC421hCRFogxIW
CKWHER10CdqChusgoFwxDqkrhQvd8U8GuiGxYDDt1VCORiUtHXHYM7kNhUoIE618wgTLowzSMH
Ya7d6YMhnyK5QsCEH7tYhw1S2IiIsOuGW74QU7Eg7sUpMwLNVqZBQMJI1CeEwg2Qp0jwQjrcT9
OHetNpKjuA4gtw7ad1OxxskPHEXb3rVPCKqBcEyOtZLYOVxINm0DJWSHJDwaF6d2dwX7QbFDiylt
R8FCCRkBGQ9EFyUnBN4aEWmxEME7iJClbyv0aBW87sSENJiwVhdQMBC5ESwnDZSxXaF2wiFNoMik
GKEXUIGOiOzDscJaa+G+ilG2QR2EDirFBOElg9ncw0dkflw+5UgXKlriQEETHbMM6KetbvYIgRI
XhiSU994krDMJSBfKp+5kK2ZJbMxs0ArJsFg1iNXwppkSDDIZwXXhQvxcnGCZvdQRDGwpr+S0DDo
gvJkklDF9ZBQXTtSfPqXtTfTg6UJyd/+5DYcKku6D/4QkKVvjDCS32mKhOkSiDIN3RBQnXp05Mglx
9yIcn6oKSUHS/LgZapboFiSnKrESVgxrsEtKfKwJ2dmpQ8YcFiSznH0gw129S4daCBu9tNtNS1C
txDL5Uw5HRHz2YzCYd2g9NCSDoF+76wg/umw4hHY7DRUwYiIiOhdIGVoSHiLhp/76+Hq0ibjsJ9
WIMG2EipEam9C0+yGNrWkq9FqWm//oIHI8LduobMOQYKp2XGRwQggKEDGC8lpNiSUZRvVfsL/3q
TZTAuR1SW9WLBkrZzMCobFiLhM2dBQOwsP9r+nhUL3enyCMj5HyPHfguI0FrC323HvCtPh6DDjC
1bQdm3MIIRFmI74IGqkFDoU7CZFzI3wbfMa7UIV/Yi1GGuilDEyVERleVQNlhOTdxVBZyCWpHB
b6r87I7ZfCw4Q1TDQdkoklHBYNNQyhw2TcKug0LBTsFBiEIZHCvzIbzcYK3HERRAxtT+DawwSxB1
Dhg1BYK4jDM62EP6ERiQr7vTt04JA0LYjZmq1Q2QZ12Xi7L0IGc2WrVqtlUDkFRHRhGazIXZxF04
RT/qEDIPcXjQbQiIkvLHBoQmyskhESPdzsVFJIC9nH/ixBMLldQskm+wyOM1GR4zCE60xAYyZj
ER/DC1hRRsnMljxtAyOz2R07mSqCX6EdoHg2m+wRVDDsJBl0dulmQuZgKZUy0sraiH9ST9/r6De
p3GDBFSQJihHmhoMpwqldURmZ875HJbXU91OXGoQhEi8kmeCf5SkmSUJFVsaCAuhocREWU6GCgjQ
Yk5bEZVTRICGLCOCvDjMhJ+hyvgXqiyYnIWQiGFw7ndERM1IWGXCU7NS0LjSBv45KwQmiI8KTum
CioGyNokHSYekG9B1s4cYmrIdBB0yFPI7cPZViJWqd0m9NcQ5ZVXI6KWBCaf4Iq7yZAWyELulpbv
dhNPcm5IBiMvE6ChQTKwjaLz+hlaDYHBSLSLBM18ij6/yVxx2qoim6kzsbDLcYJbhkFAuR8u7xcIJ
iEiYMMnfYTa/SprV6Jsqi4VSOceGHIx3Ggww0iShKKoGxhU001/3XaXpBsJUR2agtBNJbF2oJwgg
TCox4GhtdqXW67QJneGljpb0pO2GQLj4zECbCCILrAVi9Y7W01lw6B4RCpSdYcK8RiDhjITZqQw
1EG6mVKBhbH+642G4Khe/4d4gpBAynq19LDVWH+gXqslRhgwQMioajQLDcF6UgwpzIivqeFv/vuy
GNpbqq1DvRC2KhSbv6c10/7sizBIJwYPbhjdha6p/8IjKQa9ZBQLiNBwZAgFNsdBkaMs38tgC240
uvv4dwa9Un718i+nJYVMvY5304IjodtwQIL9yaCfIg5xzOokMFLwudiyLrwzDi0PGHERO1LmQqP6
YTX2QsFHoRhsOKdCy6vEH6oyM0g4RBGqCoNUwgZbI7uwgoQLhTvKzkeI4p2Jg7qDhxFDpulBCK6
X5Wkr4v1xA9CicJyLO7RlNEcM5762MLdauhEQYIjP4IPaEhRz7Miridl2hoNI2WTgw4eV4QsNDO
nJDhNiIwQatEbhxhCjsLRcMqOEGZUhmBcKyOeJLcNtWihyHiLdTQ10lgCEL4SaoF0+VxxDcXwQZHR
Rkf6aiRNkhHKulu52phnuQMD6VVpb0EiHxEISbmqQobIwYT0Eu52ChoQRMtqtsEUFVX9iu0d+iOrIk
wgwGzShl/q3oliRBfaUHYYVwr/lqlfsgXHhgghYOezALhBkkDCruJFwUGDgkSII5LVLSko/XcMKh
KUKHE6aagrftoGiFk9o7Sndf52qq31YNcIIQZ2JBoST0ypAYd/+E0VgQIM+Wu/3hxWV6iBmakSw5
J6Itg0ul2rEQRBckcNj/xxnRblkUwQw00kSQ0pJ2kDbWvsKQXX+oJ6W12r7IGEi9pdLeE7V6R10R

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4609
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85330
Telefax (fristwährend): (040) 4 28 43 - 4318/9
Zimmer: B 334

Landgericht Hamburg, 324 O 546/19
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:
324 O 546/19

Herrn

Hamburg, den 11.12.2019

In der Sache
Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg u.a.
wg. Unterlassung

Sehr geehrter Herr

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Meyer-Dühring, JHSEkr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

Datenschutzhinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <http://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Bitte beachten: Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01
BIC: MARKDEF 1200

Verkehrsanbindung

Messehallen: U2
Sievekingplatz: Metrobus 3
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112
und Schnellbus 35, 36

Nachtbriefkasten

links an der Haupteingangstür

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4609
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85330
Telefax: (040) 4 28 43 - 4318/4319
Zimmer: B 334

Landgericht Hamburg, 324 O 546/19
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:
324 O 546/19

Herrn

Hamburg, den 20.05.2021

In der Sache
Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg u.a.
wg. Unterlassung

Sehr geehrter Herr

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Heinelt, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

Datenschutzhinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <http://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Bitte beachten: Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01
BIC: MARKDEF 1200

Verkehrsanbindung

Messehallen: U2
Sievekingplatz: Metrobus 3
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112
und Schnellbus 35, 36

Nachtbriefkasten

links an der Haupteingangstür

Private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs

Sehr geehrter Herr Lübbe,

unter Verweis auf mein Einschreiben vom 06.04.2021 (siehe <http://www.chillingeffects.de/tully5.pdf>) sende ich Ihnen heute eine Anzahlung von 25 Euro betreffs private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs. Da Einschreiben nur bis 25 Euro versichert sind, nennen Sie mir bitte Ihr privates Bankkonto und den Gesamtbetrag der privaten Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs, damit ich den geforderten drei- oder vierstelligen Euro-Betrag auf Ihr Privatkonto überweisen kann.

Ich werde Professoren der juristischen Fakultät der Hamburger Universität bitten, Ihnen zu erklären, daß Sie gemäß Verfassung und gemäß Zivilprozessordnung gesetzlich verpflichtet sind, auch ohne private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs die seit 11.12.2019, also seit 16 Monaten, verweigerte Zustellung der Verfügung 324 O 546/19 des Hamburger Landgerichts vom 10.12.2019 sowie des Verfügungsantrags der Senfft-Abmahnanwälte vom 09.12.2019 an mich zu veranlassen.

...



Anzahlung von 25 € betreffs private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs

Auszug aus dem Einschreiben vom 14.04.2021 an Gerichtspräsident Bernd Lübbe vom Landgericht Hamburg. Das komplette Einschreiben ist unter <http://www.chillingeffects.de/tully6.pdf> verfügbar.

Auszug aus der ZPO

§ 130a Elektronisches Dokument

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigefügt sind.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,

4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

§ 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung

(1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.

(2) An die in Absatz 1 Genannten kann das Schriftstück auch durch Telekopie zugestellt werden. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis "Zustellung gegen Empfangsbekanntnis" eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(3) An die in Absatz 1 Genannten (einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater) kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.

(4) Zum Nachweis der Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen. Das elektronische Empfangsbekanntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Wird vom Gericht hierfür mit der Zustellung ein strukturierter Datensatz zur Verfügung gestellt, ist dieser zu nutzen. Andernfalls ist das elektronische Empfangsbekanntnis abweichend von Satz 4 als elektronisches Dokument (§ 130a) zu übermitteln.

ERVB 2018

Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
(Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2018 – ERVB 2018)

Vom 19. Dezember 2017

Nach § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) wird bekanntgemacht, dass ab dem 1. Januar 2018 für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte der Länder und des Bundes sowie die Bearbeitung elektronischer Dokumente durch diese Gerichte nach § 130a der Zivilprozessordnung, § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65a des Sozialgerichtsgesetzes, § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und § 52a der Finanzgerichtsordnung folgende technische Anforderungen gelten:

1. Zulässige Dateiversionen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sind bis mindestens 31. Dezember 2020

a) **PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA** und

b) TIFF Version 6;

2. gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung wird bis mindestens 31. Dezember 2018

a) die Anzahl elektronischer Dokumente in einer Nachricht auf höchstens 100 Dateien begrenzt und

b) das Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht auf höchstens 60 Megabyte begrenzt;

3. zulässige physische Datenträger gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sind bis mindestens 31. Dezember 2020

a) DVD und

b) CD;

4. qualifizierte elektronische Signaturen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bis mindestens 31. Dezember 2020 nach folgenden Vorgaben anzubringen:

a) Nach dem Standard CMS Advanced Electronic Signatures (CAAdES) als angefügte Signatur („detached signature“),

b) nach dem Standard PDF Advanced Electronic Signatures (PAdES) als eingebettete Signatur („inline signature“) gemäß ETSI EN 319 142-1 v1.1.1 oder ETSI TS 103 172 v2.2.2 oder

c) nach den Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen des Durchführungsbeschlusses(EU) 2015/1506 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt anerkannt werden (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 37).

ERVB 2019

Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
(Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2019 – ERVB 2019)

Vom 20. Dezember 2018

Gemäß § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) wird bekannt gemacht, dass ab dem 1. Januar 2019 Folgendes gilt:

1. Hinsichtlich der **zulässigen Dateiversionen PDF, insbesondere PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA**, müssen alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insbesondere Grafiken und Schriftarten) in der Datei enthalten sein. Ein Nachladen von Datenströmen aus externen Quellen ist nicht zulässig. Der Dokumenteninhalte muss orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte ist unzulässig. Die Datei darf kein eingebundenes Objekt enthalten, dessen Darstellung ein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms erfordern würde. Zulässig ist das Einbinden von Inline-Signaturen und Transfervermerken. Die Datei darf keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z. B. Scripts, beinhalten, insbesondere darf weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein. Zulässig sind Formularfelder ohne JavaScript. Zulässig sind Hyperlinks, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.

2. Über die in den Nummern 2 bis 4 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2018 bekannt gemachten technischen Anforderungen hinaus ist bei Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bis zum 31. August 2019 die XJustiz-Nachricht „uebermittlung_schriftgutobjekte“ (nachricht.gds.uebermittlung_schriftgutobjekte.0005005) des XJustiz-Standards in der Version 2.1 zu verwenden. Ab dem 1. September 2019 ist die XJustiz-Version 2.4 zu verwenden. Der XJustiz-Standard ist auf www.xjustiz.de veröffentlicht.

Zur Novellierung der ZPO und der ERVV siehe den Nachtrag unter <http://www.chillingeffects.de/tully12x.pdf>